



Reg. Nr. 1.8110.601.00188.34

29. April 2008

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2007

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 2. April 2008 unterbreitete Staatsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember 2007, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz sowie den Anhang im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Im Weiteren haben wir zu den Abschlüssen der Sonderrechnungen Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds), konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs und Eidgenössische Alkoholverwaltung jeweils separate Revisionsstellenberichte erstattet (vgl. Beilagen 1 bis 3).

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden der Bericht zur Bundesrechnung (Band 1, Abschnitt 1 „Kommentar zur Jahresrechnung“), die Begründungen der Verwaltungseinheiten (Band 2 B) sowie der Band 3 „Zusatzerläuterungen und Statistik“.

Die Rechnung 2007 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. CHF</u>
<i>(Band 1, Seite 25)</i>	
- Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, ohne Finanzergebnis)	4'755
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 1'044
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	3'711
- Ausserordentlicher Ertrag	630
- Rundungsdifferenz	- 1
Jahresergebnis 2007	<u>4'340</u>

<u>Bilanzfehlbetrag</u> (Band 1, Seite 26)	<u>Mio. CHF</u>	<u>Mio. CHF</u>
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2007		- 91'010
Ertragsüberschuss 2007	4'340	
davon Zuweisungen an		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 401	
- Reserven aus Globalbudget	- <u>36</u>	<u>3'903</u>
Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2007		- <u>87'107</u>

Die Erstellung der Staatsrechnung obliegt dem Eidg. Finanzdepartement (EFD), vertreten durch die Eidg. Finanzverwaltung (EFV), während unsere Aufgabe darin besteht, die Rechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Staatsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Beurteilung / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse). Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2007, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz per 31. Dezember 2007 sowie den Anhang, zu genehmigen.

Bemerkungen und Hinweise

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf die nachstehenden Sachverhalte aufmerksam:

Eröffnungsbilanz NRM per 1. Januar 2007

Die Eröffnungsbilanz ist von den eidg. Räten noch nicht genehmigt. Der Bericht der Revisionsstelle vom 7. April 2008 zur Eröffnungsbilanz ist in der Beilage 4 aufgeführt.

Anpassungen in der Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Bei der Inkraftsetzung der revidierten FHV auf den 1. Mai 2006 waren noch nicht alle als notwendig erachteten Abweichungen von IPSAS im Detail bekannt.

Die gewichtigste Abweichung bildet der Ausweis der Personalvorsorgeverpflichtungen. In der Eröffnungsbilanz wird der entsprechende Betrag von rund 3,5 Mrd. CHF nicht unter den Passiven ausgewiesen, wie dies der anzuwendende Rechnungslegungsstandard (IAS 19) grundsätzlich verlangt. Ein Ausweis im Anhang ist vom Bundesrat - und in Absprache mit den Finanzkommissionen der eidg. Räte - bereits sanktioniert worden.

Im Weiteren ist auf bestehende Verpflichtungen aus nachschüssigen Beitragssystemen hinzuweisen, welche erst aufgrund einer formellen Verfügung als Abgrenzung bzw. bei einer sich abzeichnenden Systemänderung als Rückstellung der Rechnung belastet werden. Diese formelle Betrachtungsweise widerspricht dem IPSAS-Grundsatz, wonach in aller Regel die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund zu stehen hat. Die buchhalterische Abbildung des Sachverhaltes wird daher ebenfalls als Ausnahme zu IPSAS in der FHV zu erwähnen sein.

Schuldenbremse

(Band 1, Seiten 23 und 44/45)

Das Ausgleichskonto ist per 1.1.2007 auf null gestellt worden. Da die Ausgaben im Berichtsjahr unter dem zulässigen Höchstbetrag lagen, erfolgte eine Alimentierung dieses Kontos mit 2,6 Mrd. CHF.

Ausweis des Schuldenstandes

(Band 1, Seite 70)

Die Bruttoschulden umfassen - im Einklang mit den Maastricht-Kriterien und dem kantonalen Rechnungsmodell HRM - die Bilanzgruppen laufende Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Im Bericht zur Bundesrechnung wird per Ende 2007 eine Bruttoschuld von 121 Mrd. CHF ausgewiesen.

Zusammen mit den passiven Rechnungsabgrenzungen (8,9 Mrd. CHF), den kurz- und langfristigen Rückstellungen (15,6 Mrd. CHF) und den Verbindlichkeiten gegenüber den zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital (1,3 Mrd. CHF) beläuft sich das gesamte Fremdkapital auf 146,7 Mrd. CHF. In den vorerwähnten Abgrenzungen sind im Bereich der Verrechnungssteuer für anfangs 2008 mit Sicherheit zu erwartende Rückerstattungen, welche im Einzelfall 100 Mio. CHF übersteigen, insgesamt 4,2 Mrd. CHF enthalten.

Finanzvermögen - langfristige Finanzanlagen

(Band 1, Seite 26)

Diese Position von 13,2 Mrd. CHF beinhaltet im Wesentlichen folgende Guthaben:

- Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von 1 Mrd. CHF. Diese Anlagen erfolgen im Gegensatz zu den nachfolgenden Positionen aus Gründen der Mittelverwaltung des Bundes und nicht aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung einer Bevorschussung.
- Vorschüsse an den FinöV-Fonds von 7 Mrd. CHF, welche aus zweckgebundenen Abgaben kommender Jahre - frühestens ab dem Jahre 2015 - zurückbezahlt werden sollen. Im Berichtsjahr sind diesem Fonds Vorschusszahlungen im Umfang von insgesamt 306,3 Mio. CHF ausgerichtet worden. Im Einklang mit den entspre-

chenden Parlamentsbeschlüssen erfolgen diese Zahlungen nicht zulasten der Erfolgsrechnung und werden dem Ausgabenplafond nicht angerechnet.

- Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) von 4,8 Mrd. CHF, die durch künftige Überschüsse des Fonds zu tilgen sind. Das negative Eigenkapital (Unterdeckung) beläuft sich gemäss Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2007 auf 3,7 Mrd. CHF. Die Darlehen des Bundes sind somit nicht vollumfänglich gedeckt.

Bewertung der namhaften Beteiligungen

(Band 1, Seite 26)

Die entsprechenden Bewertungsgrundsätze finden sich im FHG in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b, wonach bei namhaften Beteiligungen das anteilige Eigenkapital zu berücksichtigen ist. Diese Vorgaben beeinflussen die Rechnung 2007 wie folgt:

- Der Equity-Bewertung liegen die Zwischenabschlüsse per 30. September 2007 zugrunde. Bei der Eröffnungsbilanz erfolgte eine Bewertung per 31. Dezember 2006. Im ersten Jahr nach Einführung des NRM sind somit lediglich 9 Monate der Geschäftsergebnisse berücksichtigt.
- Das Jahresergebnis ist durch die gesetzlich erforderliche Aufwertung massgebender Beteiligungen um 1,3 Mrd. (nach Abzug von ausgeschütteten Dividenden) verbessert worden.
- Die Equity-Werte basieren auf den jeweiligen Rechnungslegungsstandards der Beteiligungsgesellschaften (Swiss GAP FER, OR, IFRS).

Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)

Hier besteht eine Pendenz, die im Jahr 2008 zu bereinigen ist. Nach Ansicht der EFK ist das Bruttoprinzip anzuwenden. Ausstehende Darlehen im Umfang von rund 1 Mrd. CHF sind demzufolge in der Bilanz zu aktivieren. Da gleichzeitig eine Passivierung zu erfolgen hat, handelt es sich um einen erfolgsneutralen Vorgang.

Zweckgebundene Fondsmittel im Eigenkapital

(Band 1, Seite 26)

Mit NRM werden die Spezialfinanzierungen nicht mehr in einer separaten Bilanzgruppe ausgewiesen, sondern auf das Fremd- und Eigenkapital aufgeteilt. Gemäss Artikel 62 FHV sind nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen im Eigenkapital zu bilanzieren, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich Handlungsspielraum einräumt. Auf Grund dieses Kriteriums bildet die Spezialfinanzierung Strassenverkehr Teil des Eigenkapitals. Dies hat zur Folge, dass die in der Berichtsperiode nicht beanspruchten Einnahmen dieser Spezialfinanzierung im Betrag von 401 Mio. CHF erfolgsneutral im Rahmen des Eigenkapitalnachweises zugewiesen werden.

Ausserordentlicher Ertrag

(Band 1, Seite 60)

Der frei verfügbare Anteil der Swisscom-Aktien ist in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007 zu Equity-Werten im Verwaltungsvermögen bewertet. Aus diesem Grund ergibt sich

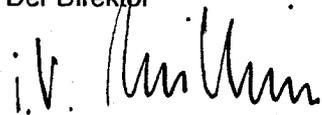
ein ausserordentlicher Ertrag von 630 Mio. CH (Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert).

Leistungsverrechnung / Weiterbelastungen

Mit der Einführung von NRM erfolgte im Berichtsjahr erstmals auch eine kreditwirksame Leistungsverrechnung (LV). Dieser Bereich ist noch mit Mängeln behaftet, die sich auf Stufe Amt auswirken. Namentlich wurden teilweise nicht die effektiven sondern die budgetierten Leistungen in Rechnung gestellt. Auf Stufe Bund ist die LV erfolgsneutral.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter

Beilagen:

1. Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)
2. Bericht der Revisionsstelle zur konsolidierten Jahresrechnung des ETH-Bereichs
3. Bericht der Revisionsstelle zur Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung
4. Bericht der Revisionsstelle zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007

Beilagen

Annexes



Reg. Nr. 1.8092.802.00281.03

18. April 2008

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) für das Jahr 2007

Gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die unterbreitete Sonderrechnung des rechtlich unselbständigen FinöV-Fonds, umfassend die Erfolgsrechnung und die Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 2007 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Für die Sonderrechnung ist das Bundesamt für Verkehr verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Sonderrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Sonderrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Sonderrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Sonderrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

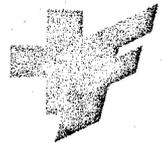
Wir empfehlen, die vorliegende Sonderrechnung des FinöV-Fonds zu genehmigen.

Eidgenössische Finanzkontrolle

Der Direktor

K. Grüter

Beilage
Bilanz und Erfolgsrechnung 2007



Reg. Nr. 1.8055.329.00348.02

11. April 2008

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs für das Jahr 2007

Gestützt auf Art. 35a des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben wir als Revisionsstelle die konsolidierte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Elemente gemäss Art. 16 Abs. 6 der Verordnung ETH-Bereich, SR 414.110.3) des ETH-Rates, der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Forschungsanstalten für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die konsolidierte Jahresrechnung ist der ETH-Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der konsolidierten Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der konsolidierten Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die konsolidierte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

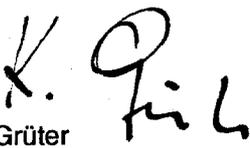
Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Jahresrechnung zu genehmigen.

Bezüglich der Beschleunigeranlagen des Paul Scherrer Instituts (PSI) bringen wir folgende Ergänzung an: Gemäss einem Bericht des PSI vom 29. Februar 2008 sowie dem Schriftverkehr zwischen dem ETH-Rat und der Eidg. Finanzverwaltung vom 29. Februar 2008 bzw. 27. März 2008 wird mit dem Betrieb der vorhandenen Beschleunigeranlagen bis über das Jahr 2040 gerechnet.

Die Kosten für die Entsorgung der daraus entstehenden radioaktiven Abfälle werden gemäss diesen Dokumenten, auf heutiger Preisbasis berechnet, auf 35 bis 70 Millionen Franken geschätzt. Eine anteilige Rückstellungsbildung ist bis heute nicht erfolgt; ebenfalls fehlt eine Erwähnung in den Eventualverbindlichkeiten.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor


K. Grüter

Beilage: Konsolidierte Jahresrechnung 2007



Reg. Nr. 1.8106.912.00307.02

6. März 2008

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Rechnung der Eidg. Alkoholverwaltung für das Jahr 2007

Gestützt auf Artikel 71 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680) und die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (SR 689.7) haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2007, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und in Zusammenarbeit mit Ernst & Young AG geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Eidgenössische Alkoholverwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Reinertrags dem schweizerischen Gesetz.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor

K. Grüter

Beilagen:

- Jahresrechnung 2007 (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Verwendung des Reinertrags



Reg. Nr. 1.7329.601.00188.45

7. April 2008

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Eröffnungsbilanz NRM per 1. Januar 2007

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die Eröffnungsbilanz NRM per 1. Januar 2007 gemäss „Bericht des Bundesrates über die Anpassung der Bundesbilanz per 1. Januar 2007 an die Grundsätze des Neuen Rechnungsmodells Bund (NRM)“, mit Datum vom 2. April 2008, Seite 11 - mit den entsprechenden Erläuterungen und Zahlen zu den einzelnen Positionen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Buchungen - geprüft.

Das Restatement der Bilanzpositionen ergibt per Saldo einen Überschuss von 144 Mio. CHF, der als Restatementreserve ausgewiesen wird. Der Bilanzfehlbetrag von 91'010 Mio. CHF gemäss Schlussbilanz per 31. Dezember 2006 wird sich in der Folge - nach der Umbuchung der Restatementreserve - auf 90'866 Mio. CHF reduzieren.

Da mit der Einführung NRM neu auch verschiedene zweckgebundene Fondsmittel zum Eigenkapital zählen, ergibt sich auf den 1. Januar 2007 folgende Zusammensetzung des unter den Passiven ausgewiesenen „Eigenkapitals“:

- Zweckgebundene Fonds im Eigenkapitel	4'294 Mio. CHF
- Guthaben Spezialfonds	462 Mio. CHF
- Reserven aus Globalbudgets	22 Mio. CHF
- Restatementreserve	144 Mio. CHF
- Bilanzfehlbetrag	<u>./. 91'010 Mio. CHF</u>
„Negatives“ Eigenkapital, Wert 1. Januar 2007	<u>— 86'088 Mio. CHF</u>

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz NRM obliegt der Eidg. Finanzverwaltung, während unsere Aufgabe darin besteht, die Bilanzpositionen und die vorgenommenen Anpassungen zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz NRM mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden neuen Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Eröffnungsbilanz als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Beurteilung / Empfehlung

Bei der Neubewertung der Bilanzpositionen werden im Grundsatz die Bestimmungen von IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) übernommen; Abweichungen zu diesen Normen sind im Anhang zur Finanzhaushaltverordnung (FHV; SR611.01) explizit zu erwähnen. Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Eröffnungsbilanz NRM per 1. Januar 2007 den gesetzlichen Vorschriften und - unter Beachtung der in der FHV erwähnten bzw. noch festzuhaltenden Ausnahmeregelungen - den IPSAS-Normen. Der Anhang muss im Rahmen der geplanten Revision der FHV im Jahr 2008 noch mit den entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden.

Wir empfehlen, die Eröffnungsbilanz NRM mit Stichtag per 1. Januar 2007 zu genehmigen.

Zusätzliche Bemerkungen

Die nachstehenden Angaben und Sachverhalte erachten wir für das Verständnis der Eröffnungsbilanz - nebst den Erläuterungen im Bilanzanpassungsbericht des Bundesrates - als wichtig:

Anpassungen in der Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Bei der Inkraftsetzung der revidierten FHV auf den 1. Mai 2006 waren noch nicht alle als notwendig erachteten Abweichungen von IPSAS im Detail bekannt.

Die gewichtigste Abweichung bildet der Ausweis der Personalvorsorgeverpflichtungen. In der Eröffnungsbilanz wird der entsprechende Betrag von 3,6 Mrd. CHF nicht unter den Passiven ausgewiesen, wie dies der anzuwendende Rechnungslegungsstandard (IAS 19) grundsätzlich verlangt. Ein Ausweis im Anhang ist vom Bundesrat - und in Absprache mit den Finanzkommissionen der eidg. Räte - bereits sanktioniert worden.

Im Weiteren ist auf bestehende Verpflichtungen aus nachschüssigen Beitragssystemen hinzuweisen, welche erst aufgrund einer formellen Verfügung als Abgrenzung bzw. bei einer sich abzeichnenden Systemänderung als Rückstellung der Rechnung belastet werden. Diese formelle Betrachtungsweise widerspricht dem IPSAS-Grundsatz, wonach in aller Regel die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund zu stehen hat. Die buchhalterische Abbildung des Sachverhaltes wird daher ebenfalls als Ausnahme zu IPSAS in der FHV zu erwähnen sein.

Finanzvermögen - langfristige Finanzanlagen

Diese Position von 13,7 Mrd. CHF beinhaltet im Wesentlichen folgende Guthaben:

- Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von 1,9 Mrd. CHF,

- Vorschüsse an den FinöV-Fonds von 6,7 Mrd. CHF, welche aus zweckgebundenen Abgaben kommender Jahre - voraussichtlich ab dem Jahre 2015 - zurückbezahlt werden sollen.
- Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung von 4,8 Mrd. CHF, die durch künftige Überschüsse des Fonds zu tilgen sind.

Die Wertpapieranlagen erfolgen im Gegensatz zu den anderen genannten Positionen aus Gründen der Mittelverwaltung des Bundes und nicht aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung einer Bevorschussung.

Passive Rechnungsabgrenzungen - Verpflichtungen aus Subventionen

In den passiven Rechnungsabgrenzungen wurden im Rahmen des Restatements für die folgenden geschuldeten aber noch nicht bezahlten Beiträge transitorische Abgrenzungen vorgenommen:

- Direktzahlungen Milchwirtschaft	48 Mio. CHF
- Entschädigungen von Aktivitäten „Jugend und Sport“	12 Mio. CHF
- Leistungen des Bundes an die IV	161 Mio. CHF
- Sozialhilfe im Asylwesen/Flüchtlingswesen	20 Mio. CHF

Obschon die Erfassung dieser Beträge aus Sicht der Rechnungslegung nicht zu beanstanden ist, weisen wir darauf hin, dass für die im Rahmen des Restatements gebildeten Abgrenzungen mit dem Voranschlag 2006 keine entsprechenden Kredite bewilligt worden sind. Mit der Abnahme der Eröffnungsbilanz NRM durch das Parlament wird die Bildung dieser Abgrenzungen genehmigt.

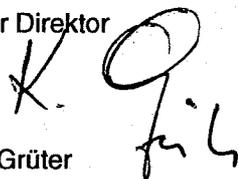
Ausweis des Eigenkapitals

Der Bilanzfehlbetrag ist neu unter den Passiven im „negativen“ Eigenkapital von 86,1 Mrd. CHF integriert. Dies führt zu einem Total der Passiven von 66,2 Mrd. CHF bei einem Fremdkapital von 152,2 Mrd. CHF.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor

K. Grüter



Beilage: Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007, Seite 11 des „Bericht des Bundesrates über die Anpassung der Bundesbilanz per 1. Januar 2007 an die Grundsätze des Neuen Rechnungsmodells Bund (NRM)“, mit Datum vom 2. April 2008